

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE GUTAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 5. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutau vom 27. November 2025 mit der eine
Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Gutau erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2006, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gutau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 – Euro 35,00 mindestens aber Euro 5.250,-- (entspricht 150 m²).
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Zur Bemessungsgrundlage zählen

- a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- b) Freistehende, angebaute und Kellergaragen, sowie gewerblich genutzte Garagen werden mit 50% der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.
- c) Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern Schwimmbäder bewilligungs- oder anzeigenpflichtig sind.
- d) Nebengebäude, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut bzw. Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- e) Kellerbars, Saunen, Toiletten, Waschküchen und Hobbyräume sowie beheizbare Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch diese Bereiche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

- g) Bei voll gewerblich genutzten Liegenschaften ist die Kanalanschlussgebühr für 150 m² mit dem vollen Hebesatz zu leisten. Jene bebauten Flächen, die 150 m² übersteigen, sind mit 50 % zu berücksichtigen
- h) Bei wohn- und gewerblich genutzten Liegenschaften gilt für die bebaute Fläche, die der Wohnnutzung dient, die Gebührenordnung wie o.a. Sollte die bebaute Fläche, die der Wohnnutzung dient, unter 150 m² liegen, ist dennoch für 150 m² der volle Hebesatz zu leisten. Die (verbleibende) gewerblich genutzte Fläche wird mit 50 % berücksichtigt

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen

- i) Balkone, Terrassen, Technikräume, Heizräume, Brennstofflager, Schutzräume, Kellerräume und unbeheizte Wintergärten
- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- 4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu- Ein- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

**§ 3
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebühren-ordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr – dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 %. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 **Kanalbenützungsgebühren**

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Für die Abgeltung wird der Wasserverbrauch mit einem Wasserzähler gemessen wobei pro Kubikmeter Euro 6,37 zur Verrechnung kommen.
- 2) Für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr ist die Angabe des jeweiligen Wassermessers maßgebend. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Objekte, die nicht ausschließlich Wasser aus der Wasserversorgungsanlage beziehen, wird pauschal 40m³ pro im Objekt gemeldeter Person und Jahr berechnet.
- 4) Ist ein Objekt zwar an die öffentliche Wasser- und Kanalversorgung angeschlossen, werden aber beispielsweise WC oder Waschmaschine selber versorgt und ist der Jahresverbrauch lt. Gebührenermittlung (Abs. 2) geringer als die heranzuziehende Menge entsprechend Abs. 3, so ist mindestens die angeführte jährliche Mindestverbrauchsmenge pro gemeldeter Person und Jahr zu entrichten.
- 5) Der nach Abs. 1 errechnete Jahreswasserverbrauch reduziert sich pro Stück Großvieh (Kuh, Pferd,...) über ein Jahr um 18 m³, pro Kleinvieh (Schwein, Schaf,...) um 3,6 m³. Diese Reduktion wird nur dann wirksam, wenn der gesamte Jahreswasserverbrauch aus der Ortswasserleitung gedeckt wird. Zur Feststellung des Groß- und Kleinviehbestandes ist der Viehbestand zum 1. Dezember des dem Einhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahrs maßgebend. Ist der so ermittelte Jahreswasserverbrauch geringer als bei Berechnung nach der Personenanzahl und Durchschnittssätzen gemäß § 4 Abs. 3, ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 vorzuschreiben.
- 6) Für Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften nicht an die Ortswasserleitung Gutau angeschlossen sind, gibt es über Antrag beim Marktgemeindeamt Gutau die Möglichkeit einen Wasserzähler (Erfassung des Wasserverbrauches) in die Verbindungsleitung vom privaten Netz (Hausbrunnen, Regen- und Brauchwassernutzung usw.) in die Liegenschaft einzubauen. Der Einbau ist unter Beachtung der Normen „EN 805“ und „ÖNORM B 2538“ von einem hierzu befugten Installationsunternehmen vorzunehmen. Der Wasserzähler muss vom Anschlusswerber beigestellt und auf Kosten dessen eingebaut werden. Er bleibt in seinem Eigentum. Eventuelle Reparaturen sowie Eichkosten trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung durch ein Gemeindeorgan nicht möglich, kann die Marktgemeinde Gutau den geschätzten Verbrauch (40 m³ pro Person und Jahr) bis zur Beendigung der Behinderung durch den Anschlusswerber annehmen. Um die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch zu sichern, muss die Wasseruhr verplombt und geeicht werden. Dieser Zähler muss lt. Eichgesetz alle 5 Jahre auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers geeicht werden. Die Entfernung der Plomben ist verboten.
- 7) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von € 6,37 pro m³ zu entrichten.
- 8) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr pro Liegenschaft in Höhe von Euro 63,00 festgesetzt.
- 9) Eine Ausnahme bilden Liegenschaften mit mehr als zwei Wohnungen (Wohneinheit). In diesem Fall ist je Wohnung (Wohneinheit) eine Jahresgrundgebühr in Höhe von Euro 31,50 zu entrichten.

§ 5 **Bereitstellungsgebühr**

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 0,33 Euro pro m²

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preis-Steigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige nach der Oö. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, die für die Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, binnen 4 Wochen schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr, die Kanalbenützungspauschale sowie die Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Ein allfällige Bereitstellungsgebühr gem. § 6 - wird mit Stichtag 15. November eines Jahres fällig.
- 5) Als Stichtage für die Feststellung der Haushalts- bzw. Personenanzahl gelten der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für die Vorschreibung.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2026; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Lindner